

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag.....	4
2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung.....	4
3. Vorgegangene Prüfung.....	5
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans.....	6
6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2019	8
6.1 Aufstellung	8
6.2 Ergebnisrechnung.....	8
6.3 Finanzrechnung.....	9
6.4 Teilrechnungen	10
6.5 Schlussbilanz	11
6.6 Anhang	14
6.7 Lagebericht.....	14
7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2019	14
8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	16

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2019 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 wurden am 02. Oktober 2020 vom Bürgermeister unterzeichnet und am gleichen Tage dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorangegangene Prüfung

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2018 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ratsversammlung hat am 24. Juni 2020 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2020/086). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 08/2020, erschienen am 30. Juni 2020) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde sowohl für den Kernhaushalt als auch für den 1. Nachtragshaushalt eingeschränkt erteilt. Es wurde jeweils der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf einen Teilbetrag gekürzt. Die Kürzungen erfolgten vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig.

	Haushalts- satzung	1. Nachtrags- satzung
Beschluss Ratsversammlung	10.12.2018	23.09.2019
Genehmigung Kommunalaufsicht	04.03.2019	16.10.2019
Bekanntmachung	Nr. 4/2019 07.03.2019	Nr. 15/2019 21.10.2019

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	55.682.200 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	55.612.000 €
Jahresüberschuss	70.200 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.227.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.247.100 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	9.213.100 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.807.100 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ¹⁾	5.871.500 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.150.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	7.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	283,69
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

1) genehmigter Teilbetrag: 5.555.100 €

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2019 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Vorläufige Haushaltsführung

Ein Haushalt gilt regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 95 Abs. 4 GO). Die Ermächtigungen des Haushaltsplans enden zwingend zum Jahresende. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Haushalt verabschiedet, genehmigt und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft die Ermächtigungsgrundlage fehlen. Damit die Kommune die ihr obliegenden Aufgaben dennoch erfüllen kann, greifen in dieser sog. haushaltslosen Zeit die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 95 c GO). Die restriktiven Regelungen begrenzen die Haushaltsführung auf das absolut notwendige Maß. So darf die Kommune im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich durch Rechtsvorschrift oder Vertrag verpflichtet ist. Auch kann sie unaufschiebbare notwendige Aufgaben fortsetzen. Dies gilt insbesondere für Bauten und Beschaffungen, wenn für sie im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren (§ 95 c GO). Grundsätzlich sollen keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die das Budgetrecht der Ratsversammlung durch Vorfestlegungen einschränken könnte, bevor eine durch die Kommunalaufsicht geprüfte und genehmigte rechtsgültige Haushaltssatzung in ihrer endgültigen Form vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2019 wurde nach erfolgter Genehmigung am 07. März 2019 bekannt gemacht. Somit waren die restriktiven Vorgaben und Beschränkungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Zeit-

raum vom 01. Januar bis 07. März zu beachten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde im Rahmen einer Stichprobenprüfung nachvollzogen. Aus der gewählten Stichprobe ergab sich keine Feststellung.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nachgekommen. Die Halbjahresberichte wurden am 24. Juni 2019 (Mitteilungsvorlage VO/2019/107) und am 23. März 2020 (Mitteilungsvorlage VO/2020/049) erteilt.

Bei erheblichen Mehrausgaben liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bei der Ratsversammlung. Der Bürgermeister kann jedoch in dringenden Fällen eine Eilentscheidung treffen. Im Haushaltsjahr 2019 musste der Bürgermeister von seinem Eilentscheidungsrecht keinen Gebrauch machen.

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2019 wurde sowohl im Kernhaushalt wie auch im 1. Nachtragshaushalt von der Kommunalaufsicht nur eingeschränkt genehmigt.

Entwicklung der Kreditermächtigung in 2019

	lt. Satzung	genehmigter Teilbetrag	Umfang Kürzung
Kernhaushalt	7.350.900 €	5.900.000 €	rd. 20%
1. Nachtrag	5.871.500 €	5.555.100 €	rd. 5 %

Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2018 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 879.300 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2019 bei 6.434.400 €. Im abgelaufenen Haushaltsjahr konnten die neuen Investitionen aus dem Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Die Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2019 auf 7 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 07.03.2019) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächti-

gung aus dem Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 8 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2019 wurden Kassenkredite nicht in Anspruch genommen.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2019

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2019 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 02. Oktober 2020 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am gleichen Tage übergeben. Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte somit nicht eingehalten werden.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielfhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2019. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2020 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2019

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2019	Ist-Ergebnis des HHJ 2019	Vergleich Ansatz/Ist
Erträge	54.336.414,75 €	55.482.800,00 €	56.216.973,62 €	734.173,62 €
Aufwendungen	53.558.973,44 €	55.309.400,00 €	53.370.753,16 €	-1.938.646,84 €
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	777.441,31 €	173.400,00 €	2.846.220,46 €	2.672.820,46 €
Finanzerträge	190.234,43 €	199.400,00 €	75.614,03 €	-123.785,97 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	243.782,63 €	302.700,00 €	269.333,91 €	-33.366,09 €
<i>Finanzergebnis</i>	-53.548,20 €	-103.300,00 €	-193.719,88 €	-90.419,88 €
= Jahresergebnis	723.893,11 €	70.100,00 €	2.652.500,58 €	2.582.400,58 €

Eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr. Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem sehr begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung. Auch das Handelsrecht sieht eine solche Differenzierung nicht mehr vor. Allerdings sind einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Für das Haushaltsjahr 2019 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.652.500,58 €, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameraleen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2019. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 8.458.989,36 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus

§ 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2019

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2019	Ist-Ergebnis des HHJ 2019	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.496.172,74 €	53.227.700,00 €	53.422.920,23 €	195.220,23 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.250.932,57 €	51.247.100,00 €	48.670.735,51 €	-2.576.364,49 €
Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	3.245.240,17 €	1.980.600,00 €	4.752.184,72 €	2.771.584,72 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.501.629,05 €	3.341.600,00 €	1.389.166,98 €	-1.952.433,02 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.830.917,38 €	17.288.693,60 €	6.542.326,36 €	-10.746.367,24 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.670.711,67 €	-13.947.093,60 €	-5.153.159,38 €	8.793.934,22 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.623.289,61 €	0,00 €	5.345.539,33 €	5.345.539,33 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.736.142,35 €	0,00 €	5.410.811,59 €	5.410.811,59 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	-112.852,74 €	0,00 €	-65.272,26 €	-65.272,26 €
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	4.803.099,10 €	-11.966.493,60 €	-466.246,92 €	11.500.246,68 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.000.000,00 €	5.871.500,00 €	0,00 €	-5.871.500,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.397.884,96 €	1.594.000,00 €	1.446.935,78 €	-147.064,22 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-397.884,96 €	4.277.500,00 €	-1.446.935,78 €	-5.724.435,78 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	4.405.214,14 €	-7.688.993,60 €	-1.913.182,70 €	5.775.810,90 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.185.568,10 €	7.590.782,00 €	7.590.782,24 €	0,24 €
= Liquide Mittel	7.590.782,24 €	-98.211,60 €	5.677.599,54 €	-2.587.489,36 €

Für das Haushaltsjahr 2019 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 5.677.599,54 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2019 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

Über die Teilergebnisrechnungen wird für bestimmte interne Leistungsbeziehungen überdies der Leistungsaustausch bei der Veranschlagung und beim Jahresabschluss abgebildet (§ 15 GemHVO-Doppik). Auf diese Weise erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen auf die relevanten Produkte. In der Ergebnisrechnung müssen sich die Gesamterträge und -aufwendungen ausgleichen.

Interne Leistungsbeziehungen 2019

verteilte Aufwandsart	verteilter Umfang	leistungsabgebendes Produkt
Bauunterhalt/Bewirtschaftung	3.300.418,53 €	111120 – Gebäudemanagement
Aufwendungen IT	136.506,62 €	111031 – IT
Nutzung von Schulräumen	13.967,25 €	211030 – Wilhelminenschule
Büchereinutzung	44.489,64 €	272010 – Bücherei
Erstattung Kosten Schulsozialarbeit	147.609,90 €	366010 – Jugendzentrum
Umlage Mietkosten JAW	186.092,42 €	367110 – Jugendaufbauwerk
Sportstättennutzung durch BLS	17.958,50 €	424010 – Sportstätten
Verwaltungskostenbeiträge	923.917,99 €	612010 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

4.770.960,85 €

Mit dem Haushaltsjahr 2019 hat sich der Umfang der internen Leistungsbeziehungen mehr als verdreifacht. Hintergrund war der Wegfall der Deckungskreise. Über die Abbildung interner Leistungsbeziehungen ist es möglich, die Haushaltswirtschaft entsprechend den organisatorischen Zuständigkeiten für die Bereiche Gebäude und Informationstechnik umzusetzen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2019. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2018 (Schlussbilanz)	31.12.2019 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Anlagevermögen	133.133.695,96 €	137.244.449,71 €	4.110.753,75 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	912.139,91 €	726.512,23 €	-185.627,68 €
1.2 Sachanlagen	87.149.803,75 €	91.484.162,92 €	4.334.359,17 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.442.863,25 €	12.338.087,11 €	-104.776,14 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.299.224,55 €	4.270.905,27 €	-28.319,28 €
1.2.1.2 Ackerland	1.298.266,27 €	1.298.266,27 €	0,00 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.460.547,37 €	6.384.090,51 €	-76.456,86 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.544.237,66 €	39.668.491,77 €	2.124.254,11 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.240.085,24 €	4.163.086,75 €	-76.998,49 €
1.2.2.2 Schulen	26.486.854,81 €	27.407.936,65 €	921.081,84 €
1.2.2.3 Wohnbauten	625.336,33 €	611.951,96 €	-13.384,37 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.191.961,28 €	7.485.516,41 €	1.293.555,13 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.567.703,07 €	27.671.049,52 €	103.346,45 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.753.710,58 €	2.781.942,53 €	28.231,95 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.541.221,93 €	1.511.109,43 €	-30.112,50 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	19.378.663,85 €	19.426.529,29 €	47.865,44 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.894.106,71 €	3.951.468,27 €	57.361,56 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	17.705,53 €	17.705,53 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	205.059,39 €	202.885,54 €	-2.173,85 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.618.563,85 €	2.138.702,41 €	520.138,56 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.203.155,15 €	1.495.175,31 €	292.020,16 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.568.221,38 €	7.952.065,73 €	1.383.844,35 €
1.3 Finanzanlagen	45.071.752,30 €	45.033.774,56 €	-37.977,74 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.079.404,04 €	22.079.404,04 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.629.126,74 €	20.621.386,82 €	-7.739,92 €
1.3.4 Ausleihungen	2.363.221,52 €	2.332.983,70 €	-30.237,82 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.363.221,52 €	2.332.983,70 €	-30.237,82 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	12.541.368,80 €	10.059.186,65 €	-2.482.182,15 €
2.1 Vorräte	74.301,23 €	62.302,99 €	-11.998,24 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	22.553,80 €	22.553,80 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	51.747,43 €	39.749,19 €	-11.998,24 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.876.285,33 €	4.319.284,12 €	-557.001,21 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	45.256,76 €	61.982,58 €	16.725,82 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.788.270,70 €	1.245.654,13 €	-542.616,57 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	120.353,50 €	186.524,07 €	66.170,57 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	2.922.404,37 €	2.825.123,34 €	-97.281,03 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	7.590.782,24 €	5.677.599,54 €	-1.913.182,70 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.141.557,65 €	8.375.258,18 €	233.700,53 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	153.816.622,41 €	155.678.894,54 €	1.862.272,13 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2018 (Schlussbilanz)	31.12.2019 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Eigenkapital	68.350.745,06 €	71.003.245,64 €	2.652.500,58 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.696.922,15 €	60.696.922,15 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	30.000,00 €	30.000,00 €	0,00 €
1.3 Ergebnismrücklage	6.899.929,80 €	7.623.822,91 €	723.893,11 €
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	723.893,11 €	2.652.500,58 €	1.928.607,47 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	41.228.138,22 €	40.878.250,89 €	-349.887,33 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	432.179,81 €	439.708,06 €	7.528,25 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	23.409.200,06 €	23.184.084,63 €	-225.115,43 €
2.3 für Beiträge	9.993.749,80 €	10.001.516,45 €	7.766,65 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	9.993.749,80 €	10.001.516,45 €	7.766,65 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührengleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	1.518.630,25 €	1.510.890,33 €	-7.739,92 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	5.874.378,30 €	5.742.051,42 €	-132.326,88 €
3. Rückstellungen	22.219.909,91 €	21.652.291,96 €	-567.617,95 €
3.1 Pensionsrückstellungen	16.505.839,00 €	16.150.872,00 €	-354.967,00 €
3.2 Beihilferückstellungen	2.833.929,90 €	2.678.943,35 €	-154.986,55 €
3.3 Altersteilzeitrückstellungen	116.773,20 €	63.209,95 €	-53.563,25 €
3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5 Altlastenrückstellungen	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.6 Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.7 Verfahrensrückstellungen	69.640,17 €	65.539,02 €	-4.101,15 €
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	45.700,00 €	45.700,00 €	0,00 €
3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	21.858.965,03 €	22.010.472,10 €	151.507,07 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.457.784,54 €	17.909.666,73 €	-1.548.117,81 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.354.983,77 €	1.161.005,17 €	-193.978,60 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	18.102.800,77 €	16.748.661,56 €	-1.354.139,21 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	668.753,90 €	2.182.457,88 €	1.513.703,98 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	331,32 €	21.576,00 €	21.244,68 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.732.095,27 €	1.896.771,49 €	164.676,22 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	158.864,19 €	134.633,95 €	-24.230,24 €
Summe PASSIVA	153.816.622,41 €	155.678.894,54 €	1.862.272,13 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 8.459 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 24 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2019 den gesetzlichen Anforderungen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2019

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

Bilanzierung von Erschließungsanlagen privater Erschließungsträger

In der Vergangenheit wurden verschiedene kleinere Baugebiete von privaten Erschließungsträgern erschlossen. Hierzu zählten u.a. die B-Plangebiete Nr. 35 c (Am Schulwald), Nr. 85 (Carl-Wehn-Straße sowie Oscar-Behrens-Straße) und Nr. 86 (Moordiek). Die vertraglichen Grundlagen sahen vor, dass die privaten Dritten die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen und anschließend die Erschließungsanlagen inkl. des Grund und Bodens an die Stadt übergeben. In allen drei Fällen waren sämtliche Kosten der Erschließung vom privaten Erschließungsträger zu tragen.

Mit der wirksamen Übernahme der Erschließungsanlagen erlangt die Stadt Schleswig das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögensgegenständen. Mit diesem Zeitpunkt sind die Anlagegüter als Teil des Infrastrukturvermögens in der städtischen Bilanz zu aktivieren. Zur korrekten Abbildung der Vermögensverhältnisse muss dies zum vollen Herstellungswert erfolgen, obwohl entsprechende Kosten bei der Stadt nicht angefallen sind. Die tatsächliche Kostentragung wird bilanziell durch die Passivierung eines Sonstigen Sonderpostens in gleicher Höhe abgebildet. Dieser Sonderposten wird entsprechend der Nutzungsdauern der zugeordneten Anlagegüter aufgelöst. Die Auflösungsbeträge „heben“ die Belastung aus dem Vermögensverzehr (Abschreibung) auf, so dass der Ressourcenverbrauch privat hergestellter Erschließungsanlagen für die Stadt Schleswig ergebnisneutral bleibt. Letztlich findet eine Bilanzverlängerung statt. In der städtischen Bilanz waren zum 31.12.2019 als Teil des städtischen Infrastrukturvermögens nachfolgende Erschließungsanlagen aus den o.g. Baugebieten ausgewiesen:

Anlage	Herstellungskosten ¹⁾	Inbetriebnahme	Aktivierungszeitpunkt ²⁾	kummul. AfA (seit Aktivierung)	Restwert (31.12.2019)
Straßenbeleuchtung Am Schulwald	5.654,36 €	01.01.2006	01.01.2010	1.884,79 €	3.015,64 €
Fahrbahn Am Schulwald	48.116,45 €	01.01.2006	01.01.2010	13.747,60 €	28.869,80 €
Gehweg Am Schulwald	10.646,93 €	01.01.2006	01.01.2010	3.041,98 €	6.388,13 €
Straßenbeleuchtung Moordiek	8.885,44 €	01.01.2007	01.01.2010	2.961,81 €	5.034,84 €
Fahrbahn Moordiek	133.550,97 €	01.01.2007	01.01.2010	38.157,42 €	83.946,09 €
Gehweg Moordiek	17.409,97 €	01.01.2007	01.01.2010	4.974,28 €	10.943,39 €
Parkfläche Moordiek	17.059,27 €	01.01.2007	01.01.2010	4.874,08 €	10.722,94 €
Gesamt:	241.323,39 €			69.641,96 €	148.920,83 €

1) Ansatz von Erfahrungswerten; 2) Eröffnungsbilanz

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Eine wirksame Übernahme der Erschließungsanlagen der B-Plangebiete Nr. 35 c (Am Schulwald) und Nr. 86 (Moordiek) hat es bis zum für diese Prüfung maßgebenden Bilanzstichtag 31.12.2019 noch nicht gegeben. Da somit ein wirtschaftliches Eigentum an diesen Anlagen noch nicht erlangt wurde, scheidet eine Bilanzierung zum jetzigen Zeitpunkt aus. Die Erfassung der Vermögensgegenstände ist in Unkenntnis der maßgebenden Umstände erfolgt. So ist auch zu erklären, dass eine Passivierung des Sonstigen Sonderpostens unterblieben ist. Die seit Erstbilanzierung aufgelaufene ergebnisrelevante Abschreibung ist somit fehlerhaft. Anders verhält es sich mit den Erschließungsanlagen des B-Plangebiets Nr. 85 (Carl-Wehn-Straße sowie Oscar-Behrens-Straße). Für diese Anlagen ist die wirksame Übernahme am 19.06.2019 erfolgt. Als Zeitpunkt wurde im Erschließungsvertrag die Abnahme der mängelfreien Erschließungsanlagen fixiert. Dies war auch Voraussetzung für die Übereignung der Erschließungsflächen. Mit Grundstücksüberlassungsvertrag vom 05.09.2019 erfolgte der Vollzug. Grund und Boden sowie die Erschließungsanlagen hätten somit als Teil des städtischen Infrastrukturvermögens bereits in 2019 aktiviert werden müssen. Als Bilanzwerte sind für den Grund und Boden der im Grundstücksüberlassungsvertrag fixierte Wert und für die Erschließungsanlagen die vom Erschließungsträger tatsächlich aufgetragenen Herstellungskosten anzusetzen. In Höhe der Bilanzwerte dieser Anlagegüter hätte ein Sonstiger Sonderposten passiviert werden müssen. Die ausgebliebene Bilanzierung hat sich auf das Ergebnis des Jahres 2019 nicht ausgewirkt.

Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Service

Der Prüfungsfeststellung wird vollumfänglich zugestimmt. Die bilanzielle Korrektur wird zeitnah erfolgen.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2019 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2019 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 05. Februar 2021

gez.

Jens Buhs